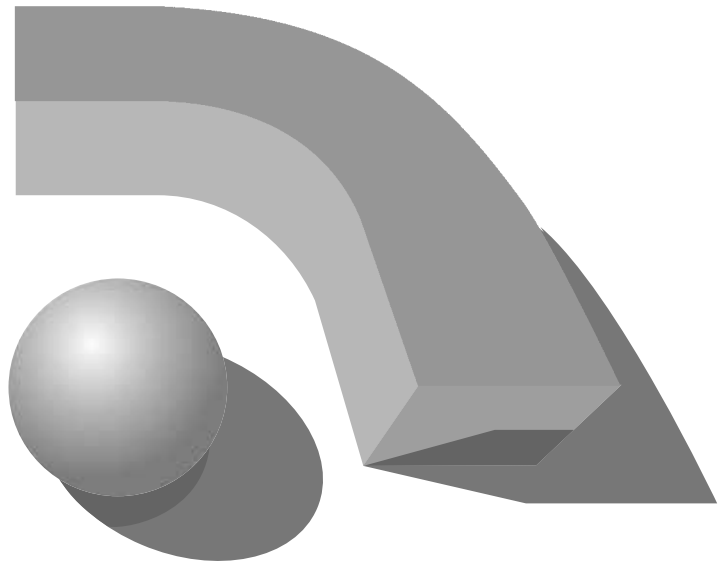


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



61. Jahrgang/Nummer 35

Samstag, den 2. September 2023



Stadtradeln vom 12. Juni bis 2. Juli 2023

**Wir laden alle Stadtrader:innen
am Dienstag, 12. September um 18 Uhr
ins Forum ein.**

Nachdem wir uns bei unserer dritten Stadtradeln-Teilnahme sehr gut geschlagen haben, möchten wir diesen Erfolg und den Beitrag zum Klimaschutz feiern.

Im Ostalbkreis haben insgesamt 22 Gemeinden und Städte teilgenommen. Die Gemeinde Hüttlingen belegte einen hervorragenden 4. Platz mit 13,46 km/Einwohner.

Folgende Rangfolge hat sich bei den Gemeinden ergeben:

1. Platz: Lauchheim mit 23,57 km / Einwohner
2. Platz: Oberkochen mit 17,48 km / Einwohner
3. Platz: Ellenberg mit 16,37 km / Einwohner
4. Platz: Hüttlingen mit 13,46 km / Einwohner

Umso erfreulicher ist es, dass unsere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bei den Parlamentariern mit 68,3 km den zweiten Platz erreicht haben. Auf Platz 1 führt die Stadt Lauchheim mit 146,1 km und den dritten Platz hat die Gemeinde Waldstetten mit 29,1 km.

Kommen lohnt sich!

Jede:r anwesende Stadtrader:in bekommt ein Präsent und darf seinen Namen in die Lostrommel werfen. Wir verlosen attraktive Preise, unter anderem gesponsert von unserem ortsansässigen Fahrradhändler Bikes & More, der ebenfalls Vorort sein wird. Auch wird für Speis und Trank gesorgt sein.

Weiter werden wir die fleißigsten, jüngsten und ältesten Stadtrader: innen ehren.

**Wir freuen uns auf euer Kommen.
Gemeindeverwaltung Hüttlingen**

Wir werden feiern: Ehrungen mit Verlosung

Wer eine
Teilnahmeurkunde wünscht,
kann sich gerne per E-Mail
mit der Angabe seiner Adresse bei
gemeinde@huettlingen.de
melden.

Radelaktivstes Team

Platz 1 Schwäbischer Albverein 11.407,3 km

Kilometer pro Kopf (Zahl der Radelnden in Klammern)

Platz 1 WoP (2) 1.919,4 km

Frauen

Platz 1 Anita Bees 2.363,7 km
Team: WoP

Platz 2 Angelina Bees 1.475,0 km
Team: WoP

Platz 3 Thea Siebert 1.059,0 km
Team: SAV

Männer

Platz 1 Josef Bieg 1.564,0 km
Team: Liederkrantz

Platz 2 Konrad Fürst 1.286,0 km
Team: Wolfgang Seibold GmbH

Platz 3 Enno Riemer 1.137,3 km
Team: LETTEN-RADLER

Jüngste Mara Schröder Jahrgang: 2013
Team: Brühler-Radler

Jüngster Elias Winter Jahrgang: 2011
Team: Alemannenschule

Älteste Hildegard Bux Jahrgang: 1939
Team: SAV

Ältester Erwin Hagel Jahrgang: 1940
Team: LETTEN-RADLER

Lichtraumprofil

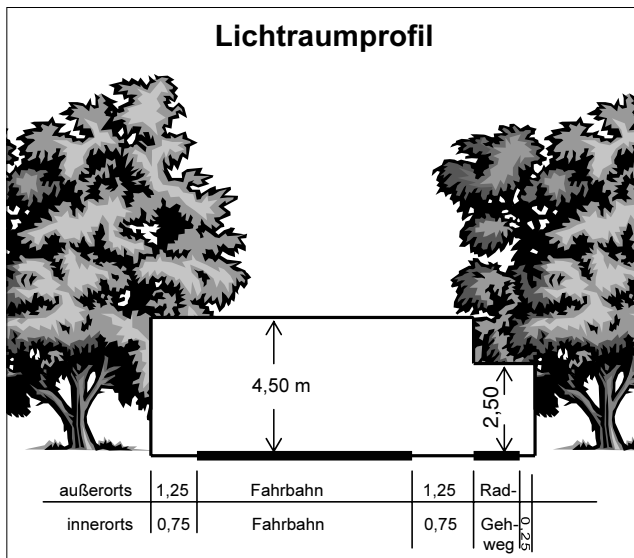
Beeinträchtigung der öffentlichen Straßenbeleuchtung durch hereinragende Bäume in den öffentlichen Straßenraum

Bäume entlang von öffentlichen Straßen verschönern das Ortsbild. Sie können aber auch die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen, indem sie durch ihre Baumkronen die Ausleuchtung der Straßen und Wege der dort installierten Straßenbeleuchtungen einschränken. Aus diesem Grund müssen die Bäume regelmäßig ausgeschnitten und auf das erforderliche Maß zurückgestutzt werden.

Wir weisen daher auf die Bestimmungen über das Auslichten von Bäumen entlang von Straßen, Wege und Gehwegen hin.

Danach sind die Eigentümer von Bäumen an öffentlichen Straßen und Gehwegen dazu verpflichtet, die Baumkronen so zurück zu schneiden, dass folgende Lichträume frei bleiben:

- 4,50 m über den Straßen und Gehwegen bei Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 4,50 m (in den Wohngebieten).
- 6,50 m über den Straßen und Gehwegen bei Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 6,50 m (in den Gewerbegebieten und entlang von Kreis- und Bundesstraßen).



Betroffene Grundstückseigentümer werden hiermit aufgefordert, dieser Verpflichtung baldmöglichst nachzukommen. Sollte es wegen nicht ordnungsgemäß zurückgeschnittenen Bäumen zu einem Unfall kommen, kann der betreffende Straßenanlieger zum Schadenersatz herangezogen werden.

NACHHALTIGER KONSUM

am 21.9.23 und

HEIZEN IN ZUKUNFT

am 5.10.23/21.11.23

Online-
Veranstaltungen

Mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Konsum & Co mit Sarah Wiener, 21.9.2023, 18.00 - 19.30 Uhr

Sarah Wiener ist bekannt als Fernsehköchin und Restaurantinhaberin. Seit einigen Jahren ist sie Mitglied des Europäischen Parlaments. Sie wird gemeinsam mit jungen Menschen diskutieren, wie wir unser Leben nachhaltig und klimaschonend gestalten können. Welche positiven Effekte entstehen dadurch auf andere Bereiche – beispielsweise die Artenvielfalt? Wie schaffen wir eine persönliche Wende? Wie können wir uns gegenseitig bestärken, um gute und gesunde Gewohnheiten zu festigen und andere mit unserem Lebensstil zu inspirieren? Wie schaffen wir es, alle in der Gesellschaft mitzunehmen? Die Perspektiven zukünftiger Generationen werden ausdrücklich angesprochen.

Die Veranstaltung wird zusammen mit dem Landesjugendring Baden-Württemberg organisiert.

Wie heizen wir in Zukunft?,

5.10.2023 oder 21.11.2023, 18.00 - 20.30 Uhr

Viele Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer treibt die Frage um, wie sie ihr Haus in Zukunft beheizen sollen. Auch Kommunalverwaltungen befassen sich mit der Frage, wie Bewohnerinnen und Bewohner in Zukunft mit Wärme versorgt und die Treibhausgasemissionen in Gebäuden drastisch gesenkt werden können. Kommunale Wärmepläne weisen zum Beispiel Gebiete für neue oder erweiterte Wärmenetze aus, die mit erneuerbaren Energien und betrieblicher Abwärme gespeist werden. In Gebieten mit geringerer Wärmedichte können dezentrale Systeme wie Wärmepumpen eingesetzt werden. Was bedeuten diese Perspektiven technisch und finanziell für die Bürgerschaft? Welche Vor- und Nachteile sind damit verbunden und was ist bei der Entscheidung für die Heizung der Zukunft zu berücksichtigen?

Die Veranstaltung findet in Kooperation mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg statt.

Anmeldungen und weitere Informationen zu den genannten Veranstaltungen: <https://umweltakademie.baden-wuerttemberg.de/fachtagungen-und-fortbildungen/>

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Worauf muss ich achten, wenn ich eine Photovoltaik-Anlage anschaffen will?

Zunächst sollten Sie am besten bei einer Beratung oder mit einem Fachbetrieb die baulichen Voraussetzungen prüfen. In Baden-Württemberg ist für kleinere Photovoltaikanlagen, die an oder auf Gebäuden installiert werden, keine Baugenehmigung erforderlich. Es sei denn, es gibt Vorgaben zum Denkmalschutz oder örtliche Bebauungspläne, die etwas Anderes besagen. Zur Sicherheit sollten Sie sich vorab bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung über die jeweils geltenden Vorschriften erkundigen.

Nun können Sie festlegen, welche Kriterien Ihre Solaranlage erfüllen soll: Wie groß kann die Anlage werden? Wie viel Strom soll sie erzeugen? Wie viel darf sie kosten? Dabei sollten Sie nicht nur Ihren aktuellen Stromverbrauch berücksichtigen, sondern auch gleich überlegen, ob Sie den selbst produzierten Strom in Zukunft vielleicht auch für Wärmeanwendungen (Warmwasser, Wärmepumpe) oder die Ladung eines Elektroautos nutzen möchten.

Wenn Sie wissen, was Sie brauchen, empfiehlt es sich, mehrere Kostenvoranschläge von Fachbetrieben einzuholen. Diese sollten zuvor auch bei Ihnen die konkreten Gegebenheiten vor Ort angesehen haben. Falls Sie eine Förderung in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie eventuelle Fördermittel unbedingt beantragt und bewilligt haben, bevor Sie einen Vertrag beim Anlagenhersteller oder Installationsbetrieb unterschreiben.

Altes Haus: Für heute und morgen passend sanieren

Ihr Haus ist in die Jahre gekommen oder Sie haben gerade eine ältere Immobilie gekauft oder geerbt? Dann stehen vielleicht nur einzelne Maßnahmen an, um Schäden an der Bausubstanz zu beseitigen. Wahrscheinlich entsprechen Gebäude und Haustechnik aber auch nicht den heutigen Standards für Komfort, Energieeffizienz und Klimaschutz. Und ebenso häufig genügen die alten Grundrisse nicht mehr den veränderten Wohnbedürfnissen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die EnergiekompetenzOstalb geben Tipps zum Energiesparen und klärt über Sanierungsmaßnahmen auf, die gut zu den wechselnden Anforderungen in unterschiedlichen Lebensphasen und zu vielfältigen Lebensmodellen passen.

Finden Sie zuerst heraus, was Ihnen wichtig ist

Wollen Sie in Ihrem Haus möglichst lange bleiben? Dann lohnen sich vielleicht umfangreiche Sanierungsmaßnahmen für barrierefreies Wohnen. Sie möchten sich nicht selbst ums Lüften und Heizen kümmern? Und möglicherweise erneuerbare Energien nutzen, um Ihr Elektroauto über die eigene Photovoltaikanlage aufzuladen? Dann rentiert sich möglicherweise die Investition in ein intelligentes Energiemanagement. Wichtig ist außerdem: werden später einmal statt vier bis sechs Personen nur noch eine oder zwei das Haus bewohnen? Dazu wäre es gut, wenn der Grundriss auch für eine Teilung oder für eine Hausgemeinschaft mit getrennter Heizungs-, Strom- und Wasserversorgung sowie deren Abrechnung taugt.

Haustüre erneuern

Alte Haustüren sind meist undicht und der Einbruchschutz ist unzureichend. Die neue Haustür soll viele Jahrzehnte halten. Um Heizkosten zu sparen sollte ein guter Wärmeschutz selbstverständlich sein. Für alle Situationen sind 0,90 oder 1,0 Meter breite Türen von Vorteil, bei dieser Breite passen sowohl Kinderwagen als auch große Möbel oder Rollstühle gut durch. Zusätzlich sollte der Griff gut erreichbar sein und gut in der Hand liegen. Haustüren der Widerstandsklassen RC2 oder RC3 bilden zudem einen guten mechanischen Einbruchschutz.

Fenster austauschen

Alte Fenster sind oft nur unzureichend isoliert. Sollen diese Fenster überarbeitet oder ausgetauscht werden, kommt es vor allem auf Energieeffizienz, Konstruktion und Material an. Schließlich sollen die „Neuen“ mehrere Jahrzehnte halten. Wichtig ist zudem ein guter Einbruch-

schutz, leichte Bedienbarkeit und ein außen angebrachter Sonnenschutz, um einer Überhitzung der Räume vorzubeugen.

Elektrik erneuern

Alte Elektroinstallationen können eine Gefahrenquelle darstellen. Bei alten Stromleitungen kann es, auch durch deutlich erhöhte Anforderungen, leicht zur Überlastung kommen. Moderne Beleuchtungs- und Nutzungskonzepte passen nicht mehr zu den alten Leitungsführungen und Steckdosen. Überlegen Sie, ob Sie auf intelligente Technik setzen möchten. Auch wenn Sie erst später auf die smarte Haustechnik umsteigen möchten, lohnt es sich für kabelgebundene Systeme heute schon, einen späteren Ausbau des Hauses durch Leerrohre vorzubereiten.

Heizung modernisieren

Steht aus gesetzlichen oder technischen Gründen oder im Zusammenhang mit umfangreichen Dämmmaßnahmen eine Heizungserneuerung an, sollten Sie sich Gedanken über die Bedienung und Wartung der Anlage machen. Eine automatische Steuerung, auch über ein mobiles Gerät kann zum Beispiel eine komfortable Lösung sein, entweder für die Heizkörper im gesamten Haus oder für einzelne Heizkreise. Bei Pelletheizungen sollte beispielsweise das Entleeren des Aschekastens möglichst einfach sein.

Förderung erhalten

Modernisierungsmaßnahmen, mit denen Sie Ihren Wohnkomfort und Ihre Sicherheit erhöhen sowie Barrieren reduzieren, werden durch Kredite und Zuschüsse gefördert. Bundesweit gibt es Förderprogramme beim BAFA für energetische Einzelmaßnahmen und durch die KfW-Bank mit dem Produkt „Altersgerecht umbauen“. Diese Programme sind zudem miteinander kombinierbar.

Termine und Veranstaltungen

• 05. September 2023

Einladung zur Ausstellungseröffnung „Beispielhaftes Bauen im Ostalbkreis 2014 – 2022“ und „Sonderpreis Baukultur 2022“ mit Vortrag „Lowtech heißt nicht No-Tech – Wieviel Technik brauchen Häuser wirklich“ mit Prof. Elisabeth Endres

Nähere Informationen unter:

https://www.energiekompetenzostalb.de/sixcms/detail.php?_topnav=156133&_sub1=156176&id=156240

• 23. Oktober 2023

Das 15. KlimaFORUM Ostalb findet am 23.10.2023, um 19:00 Uhr im Landratsamt Aalen statt.

Nähere Informationen folgen unter:

https://www.energiekompetenzostalb.de/sixcms/detail.php?_topnav=156133&_sub1=156176&id=156240

• Veranstaltungen September 2023 •

Mo. - Mi. 04.09. - 06.09.	Jugendfußballcamp St. Pauli, TSV Abt. Fußball, Sportgelände Bolzensteig	Sa., 23.09.2023	Gemeindefwallfahrt Schönenberg, Kath. Kirchengemeinde
So., 10.09.2023	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	Sa.-So. 23.09.– 24.09.2023	Herbstfest, Liederkranz Eintracht, Reuthof
Fr., 15.09.2023	Langer Einkaufsabend bis 21.00 Uhr, Gewerbe- und Handelsverein, Hüttlinger Fachgeschäfte	Sa., 30.09.2023	Gesundheit und Bewegung, 50 Jahre Ostalbkreis, Sportanlage Bolzensteig
So., 17.09.2023	Kirchenpatrozinium, Kath. Kirchengemeinde, Heilig-Kreuz-Kirche	Sa., 30.09.2023	Altkleidersammlung, TSV Hüttlingen

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgrund von § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

Beitritt zum Förderantragscluster nach Gigabit-RL 2.0 – Programm graue Flecken

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Ellwangen und der Stadt Lauchheim und den Gemeinden Abtsgmünd, Adelmansfelden, Heuchlingen, Hüttlingen, Jagstzell, Neuler und Rainau am 09.08., 10.08., 11.08. und 17.08.2023 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Förderantragsclusters „ClusterNord“ zur Übertragung der Durchführung des Förderantragsverfahrens einschließlich der Ausbezahlung der Fördermittel auf die Große Kreisstadt Ellwangen gem. § 25 Absatz 5 i. V. m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 24.08.2023 genehmigt.

Günter Ensle
Bürgermeister

Folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Förderantragscluster nach Gigabit-RL 2.0 – Programm graue Flecken wurde abgeschlossen (hier wird der komplette Textteil abgedruckt).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Förderantragscluster nach Gigabit-RL 2.0 – Programm graue Flecken

Stadt Lauchheim,
vertreten durch BMin Andrea Schnele
und

Gemeinde Abtsgmünd,
vertreten durch BM Armin Kiemel
und

Gemeinde Adelmansfelden,
vertreten durch BM Manuel Hoke
und

Gemeinde Heuchlingen,
vertreten durch BM Peter Lang
und

Gemeinde Hüttlingen,
vertreten durch BM Günter Ensle
und

Gemeinde Jagstzell,
vertreten durch BM Patrick Peukert

und
Gemeinde Neuler,
vertreten durch BMin Sabine Heidrich
und

Gemeinde Rainau,
vertreten durch BM Christoph Konle
- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -
sowie

Stadt Ellwangen (Jagst),
vertreten durch OB Michael Dambacher
- nachfolgend „**Geschäftsbesorger**“

- alle gemeinsam nachfolgend „**Kooperationspartner**“
genannt -

schließen nachfolgend **parallele öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von 8 25 Abs. 1, Abs. 2, S. 2 GKZ zur Bildung eines gemeinsamen Förderantragsclusters „Cluster Nord“** ab.

Präambel

Die Breitbandförderung des Bundes wird im Jahr 2023 mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbau der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 - Gigabit-RL 2.0“ fortgesetzt werden. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit wird im Kriterienkatalog zur Priorisierung der Förderanträge stark gewichtet (vgl. Ziffer 5.7 Gigabit-RL 2.0). Die Kooperationspartner vereinbaren daher im Hinblick auf die Bildung eines Förderantragsclusters für das Gebiet Cluster Nord was folgt:

§ 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung (nachfolgend „**Vereinbarung**“ genannt) ist die Bildung eines Förderantragsclusters für das Gebiet Cluster Nord zur Stellung eines gemeinsamen Förderantrags im Förderprogramm Gigabit-RL 2.0 (nachfolgend „**Förderantrag**“ genannt).
- (2) Die Auftraggeber beauftragen den Geschäftsbesorger mit der Stellung eines gemeinsamen Förderantrags und Abwicklung des Förderantragsverfahrens einschließlich der Ausbezahlung der Fördermittel an die Auftraggeber im Falle eines positiven Fördermittelbescheids.

Der Geschäftsbesorger nimmt diesen Auftrag an. Hierzu vereinbaren die Auftraggeber jeweils mit dem Geschäftsbesorger im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach 8 25

Abs. 1, Abs. 2 S. 2 GKZ (Durchführung der Aufgaben der Auftraggeber), dass allein der Geschäftsbesorger bei der Stellung eines gemeinsamen Förderantrags als Antragssteller und Zuwendungsempfänger für das Förderantragscluster Gebiet Cluster Nord gegenüber dem Fördermittelgeber handelt, und zwar bezogen auf sein Gemeindegebiet im eigenen Namen und für eigene Rechnung und bezogen auf die Gemeindegebiete der jeweiligen Auftraggeber im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch für Rechnung der jeweiligen Auftraggeber (mittelbare Stellvertretung).

- (3) Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass der Fördermittelgeber die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel an Bedingungen und Voraussetzungen knüpft und auch zeitliche Vorgaben hinsichtlich des Förderantragsverfahrens macht. Des Weiteren sind sich die Kooperationspartner bewusst, dass nicht alle Eventualitäten der Vertragsdurchführung vorhergesehen werden können. Die Kooperationspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Sinne der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 – Gigabit-RL 2.0“ (nachfolgend „Fördermittelrichtlinie“ genannt) und im Sinne der Bedingungen und Voraussetzungen für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel auszulegen und danach zu handeln.
- (4) Die Durchführung von Vergabeverfahren und sonst die Schaffung von Voraussetzungen für die Fördermittelbewilligung, die über die reine Stellung eines gemeinsamen Förderantrags und die reine Abwicklung des Förderantragsverfahrens hinaus gehen, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Den Kooperationspartnern steht es jedoch frei, Planungs- und Bauleistungen zur Umsetzung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in ihrem Gebiet gemeinsam im Rahmen von Bündelausschreibungen zu vergeben; in diesem Fall treffen die Kooperationspartner hierzu gesonderte Vereinbarungen zur Abwicklung der Bündelausschreibung und der Aufteilung der bei Vorbereitung und Durchführung der Bündelausschreibung anfallenden Aufwendungen unter den Kooperationspartnern.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner kooperieren bei der Bildung des Förderantragsclusters rein vertraglich. Die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird nicht bezweckt oder vereinbart, und zwar weder als Außen- noch als Innengesellschaft. Gleiches gilt für die Bildung gesamthänderisch gebundenen Vermögens.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich gegenseitig über alle Fragen, die den Förderantragscluster betreffen, sich rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 3 Durchführung des Förderantragsverfahrens

- (1) Der Förderantrag besteht aus einem initialen Förderantrag (nachfolgend „**initialer Förderantrag**“ genannt) und einem **Konkretisierungsantrag** (nachfolgend „Konkretisierungsantrag“ genannt). Soweit sich einzelne Regelungen sowohl auf den initialen Förderantrag als auch den Konkretisierungsantrag beziehen, wird der Begriff „**Förder-)Antrag**“ verwendet.
- (2) Für die Stellung des initialen Förderantrags gilt:
- (a) Die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger unverzüglich, spätestens bis **18.09.2023** alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der Geschäftsbesorger für die Stellung des initialen Förderantrags benötigt. Die Auftraggeber informieren sich selbst, welche Unterlagen und Informationen erforderlich sind. Der Geschäftsbesorger ist nicht verpflichtet, die Unterlagen und Informationen der Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Dabei bleibt es, auch wenn der Geschäftsbesorger bei einem Auftraggeber auf Vervollständigung oder Richtigstellung dessen Unterlagen oder Informationen hinwirkt. Alle Kooperationspartner sind und handeln eigenverantwortlich.

- (b) Der Geschäftsbesorger reicht den initialen Förderantrag in der Zeit vom **19.09.2023 bis spätestens 10.10.2023** bei dem Fördermittelgeber ein. Der Geschäftsbesorger ist nicht verpflichtet, die Frist auszureizen.
- (3) Für die Stellung des Konkretisierungsantrags gilt:
- (a) Die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der für den Konkretisierungsantrag relevanten und sie jeweils betreffenden Vergabeverfahren, alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die der Geschäftsbesorger für die Stellung des Konkretisierungsantrags benötigt. Im Übrigen gilt § 3 Abs. (2) (a) dieser Vereinbarung entsprechend.
- (b) Der Geschäftsbesorger reicht den Konkretisierungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des letzten für den Konkretisierungsantrag relevanten Vergabeverfahrens, nicht aber vor Ablauf der in 8 3 Abs. (3) lit. (a) dieser Vereinbarung einem jeden Auftraggeber zugestanden Frist, bei dem Fördermittelgeber ein. Der Geschäftsbesorger ist nicht verpflichtet, die Frist auszureizen. Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass es für die Fristwahrung gegenüber dem Fördermittelgeber auf den Abschluss des letzten für den Konkretisierungsantrag relevanten Vergabeverfahrens ankommt. Für den Fall, dass diese Annahme nicht zutrifft, stimmen sich die Kooperationspartner untereinander ab. Die Kooperationspartner erklären sich bereit, die in 8 3 Abs. (3) lit. (a) dieser Vereinbarung genannte Frist nicht auszuschöpfen, falls dies zur Fristwahrung gegenüber dem Fördermittelgeber erforderlich ist. Ziel ist es, den Konkretisierungsantrag so zu stellen, dass in der Summe ein möglichst hoher Betrag an Fördermitteln bewilligt wird.
- (4) Der Geschäftsbesorger hält die Auftraggeber über den aktuellen Stand der Antragstellung und des Antragsverfahrens auf dem Laufenden. Er informiert die Auftraggeber unverzüglich, falls der Fördermittelgeber Nachforderungen in Bezug auf den initialen Förderantrag oder Konkretisierungsantrag stellt oder weitere Nachweise oder Ähnliches fordert. Soweit hiervon nur ein einzelner Auftraggeber betroffen ist, erfolgt die Information nur an diesen Auftraggeber. Der oder die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger die vom Fördermittelgeber verlangten Nachforderungen und Nachweise etc. unverzüglich zur Verfügung. Ferner informiert der Geschäftsbesorger die Auftraggeber unverzüglich, insbesondere sobald über den initialen Förderantrag oder den Konkretisierungsantrag entschieden ist oder soweit Fördermittel bei ihm eingegangen sind. Der Geschäftsbesorger überlässt den Auftraggebern eine Kopie des Fördermittelbescheids in vorläufiger Höhe und des Fördermittelbescheids in abschließender Höhe (nachfolgend auch „**vorläufiger Fördermittelbescheid**“ und „**abschließender Fördermittelbescheid**“ genannt).
- (5) Die Informationspflicht des Geschäftsbesorgers nach vorstehendem Absatz (4) ist beschränkt auf die Antragstellung und das Antragsverfahren im Allgemeinen sowie Informationen, die einen informationsbegehrenden Auftraggeber selbst betreffen. Der Geschäftsbesorger erteilt einem Auftraggeber keine Auskünfte in Bezug auf einen anderen Auftraggeber; ausgenommen sind der Fördermittelbescheid in vorläufiger Höhe und der Fördermittelbescheid in abschließender Höhe, sollte er individuelle Informationen zu einzelnen Auftraggebern enthalten.
- (6) Der Geschäftsbesorger darf die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen nach seiner Wahl selbst erbringen oder sich hierzu eines Dritten bedienen. Die Auftraggeber können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten ebenfalls Dritter bedienen.
- (7) Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass sie keinen Anspruch auf eine positive Bescheidung des Förderantrags und Bewilligung der Fördermittel haben.

§ 4 Haftung des Geschäftsbesorgers

- (1) Der Geschäftsbesorger wendet bei der Durchführung dieser Vereinbarung die Sorgfalt an, die er auch in eigenen Angelegenheiten anwendet („diligentia quam in suis“). Die Haftung des Geschäftsbesorgers ist daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Soweit die Haftung des Geschäftsbesorgers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Aufteilung der im Cluster erlangten Fördermittel / Anforderung der Fördermittel / Herausgabepflicht des Geschäftsbesorgers

- (1) Die in dem Fördermittelbescheid in abschließender Höhe bewilligten Fördermittel werden auf die Kooperationspartner anhand der Konkretisierungen in dem abschließenden Fördermittelbescheid verteilt. Sofern der abschließende Fördermittelbescheid keine Konkretisierungen enthält, erfolgt die Verteilung anhand der Konkretisierungen in dem Konkretisierungsantrag des Geschäftsbesorgers.
- (2) Der Geschäftsbesorger beziffert die auf die einzelnen Kooperationspartner entfallenden Anteile der Fördermittel innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines positiven und abschließenden Fördermittelbescheids. Die Auftraggeber können der Bezifferung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bezifferung widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Geschäftsbesorger erfolgen.
 - a) Widerspricht kein Auftraggeber innerhalb vorstehender Frist, wird die Bezifferung des Geschäftsbesorgers für alle Kooperationspartner verbindlich.
 - b) Widerspricht mindestens ein Auftraggeber innerhalb vorstehender Frist, einigen sich alle Kooperationspartner auf eine Bezifferung der auf die einzelnen Kooperationspartner entfallenden Anteile an den Fördermitteln. Die Bezifferung wird verbindlich, sobald alle Kooperationspartner der Bezifferung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Hebt der Fördermittelgeber den abschließenden Fördermittelbescheid teilweise auf, so beziffert der Geschäftsbesorger die auf die einzelnen Kooperationspartner entfallenden Anteile der Fördermittel neu; die bisherige Bezifferung wird gegenstandslos. § 5 Abs. (2) dieser Vereinbarung gilt entsprechend. Hebt der Fördermittelgeber den abschließenden Fördermittelbescheid insgesamt auf, so entfällt die bisherige Bezifferung ersatzlos.
- (4) Werden in Bezug auf einzelne Kooperationspartner keine oder nur geringere Fördermittel abschließend bewilligt als beantragt, werden diese Kooperationspartner nicht oder nur in entsprechend geringerem Umfang an der Aufteilung der Fördermittel beteiligt.
- (5) Den Kooperationspartnern ist bekannt, dass der Fördermittelgeber die abschließend bewilligten Fördermittel erst nach Abschluss des jeweils geförderten Projekts und nur auf Anforderung an den Geschäftsbesorger ausbezahlt. Die Anforderung der abschließend bewilligten Fördermittel erfolgt durch den Geschäftsbesorger innerhalb angemessener Frist, nachdem ein Auftraggeber den Geschäftsbesorger über den Abschluss seines Projekts schriftlich informiert und dem Geschäftsbesorger alle Nachweise (insbesondere die Verwendungsnachweise, vgl. 8 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung) und Unterlagen vollständig zur Verfügung gestellt hat, die für eine ordnungsgemäße Anforderung erforderlich sind. Soweit die Fördermittelrichtlinie frühere Zahlungen vorsieht, können frühere Zahlungen nach Maßgabe der Fördermittelrichtlinie angefordert werden. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für frühere Zahlungen entsprechend.
- (6) Der Geschäftsbesorger zahlt die auf einen Auftraggeber entfallenden Fördermittel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Verbindlichwerden der Bezifferung und

dem Eingang der den Auftraggeber betreffenden Fördermittel bei dem Geschäftsbesorger aus. Dem Geschäftsbesorger steht kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Fördermittel zu, ausgenommen ist das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers für seinen Vergütungsanspruch und seinen Aufwendungsersatzanspruch (vgl. § 7 Abs. (1) und Abs. (2) dieser Vereinbarung). Der Geschäftsbesorger kann dieses Zurückbehaltungsrecht nur gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber ausüben.

- (7) Fordert der Fördermittelgeber bereits ausgezahlte Fördermittel zurück, so zahlt der Auftraggeber, dessen Fördermittel von der Rückforderung betroffen sind, diese Fördermittel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach Aufforderung hierzu an den Geschäftsbesorger zurück. Der Geschäftsbesorger wird die vom Auftraggeber erhaltene Rückzahlung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt, an den Fördermittelgeber auszahlen.

§ 6 Verwendung der Fördermittel

- (1) Die Kooperationspartner verwenden die Fördermittel ausschließlich im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks und halten sich an alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu den Fördermitteln. Sofern die Fördermittel zeitgebunden sind, verwenden die Kooperationspartner die Fördermittel innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit, soweit die Fördermittel nicht ohnehin erst nach Abschluss des geförderten Projekts ausbezahlt werden.
- (2) Die Kooperationspartner unterlassen jedes Verhalten, das die bewilligten Fördermittel gefährden könnte.
- (3) Die Kooperationspartner sorgen für ordnungsgemäße Verwendungsnachweise. Die Auftraggeber stellen dem Geschäftsbesorger die sie betreffenden Verwendungsnachweise ordnungsgemäß, insbesondere innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zur Verfügung (vgl. auch 8 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung).

§ 7 Vergütung des Geschäftsbesorgers, Aufwendungen

- (1) Der Geschäftsbesorger erhält von jedem Auftraggeber eine einmalige Vergütung in Höhe von jeweils EUR 1.000,00 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern die Vergütung der Umsatzsteuer unterliegt. Die Bezahlung der Vergütung erfolgt nach Übermittlung des abschließenden Fördermittelbescheids an den jeweiligen Auftraggeber und Erhalt der Rechnung über die Vergütung innerhalb von vierzehn Kalendertagen.
- (2) Sofern sich der Geschäftsbesorger in Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Vereinbarung Dritter bedient, werden die hierfür anfallenden Kosten als Aufwendungen auf alle Kooperationspartner umgelegt. Die Höhe des Anteils der einzelnen Kooperationspartner bemisst sich nach der Anzahl der Adressen in seinem jeweiligen Hoheitsgebiet, die in einem grauen Fleck liegen.
- (3) Sofern sich ein Auftraggeber in Erfüllung seiner Pflichten eines Dritten bedient, gehen die damit verbundenen Kosten zu seinen Lasten.
- (4) Die Auftraggeber haften gegenüber dem Geschäftsbesorger für dessen Vergütung und Aufwendungsersatz nicht als Gesamtschuldner.

§ 8 Genehmigungen, Laufzeit, Aufhebung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung muss bis spätestens zum 15.09.2023 wirksam geworden sein, damit der Geschäftsbesorger noch innerhalb der Förderantragsfrist bis spätestens 10.10.2023 den gemeinsamen Förderantrag stellen kann.
- (2) Die Vereinbarung bedarf gemäß 8 25 Abs. 5 S. 1 GKZ der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Vereinbarung ist nach 8 25 Abs. 6 GKZ mit der Genehmigung von den beteiligten Kooperationspartnern öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Sie gilt bis der Geschäftsbesorger alle bewilligten Fördermittel ordnungsgemäß an die Auftraggeber ausbezahlt hat und die ausbezahlten Fördermittel nicht mehr zurückverlangt werden können - weder der Fördermittelgeber vom Geschäftsbesorger noch der Geschäftsbesorger von den Auftraggebern, längstens jedoch bis 31. Dezember 2050.

- (4) Eine Aufhebung der Vereinbarung bedarf gemäß 8 25 Abs. 1 S. 2 GKZ der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und in den Fällen des 8 25 Abs. 5 S. 2 GKZ und Abs. 6 GKZ darüber hinaus der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Änderungen und der Genehmigung. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, sofern die Kooperationspartner die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Für die Stadt Ellwangen (Jagst)
Dambacher
Oberbürgermeister

Für die Stadt Lauchheim
Schnele
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Abtsgmünd
Kiemel
Bürgermeister

Für die Gemeinde Adelmansfelden
Hoke
Bürgermeister

Für die Gemeinde Heuchlingen
Lang
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hüttlingen
Enсле
Bürgermeister

Für die Gemeinde Jagstzell
Peukert
Bürgermeister

Für die Gemeinde Neuler
Heidrich
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Rainau
Konle
Bürgermeister

Ausschreibung Jahresprogramm 2024

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat das Jahresprogramm 2024 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 26. Mai 2023 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit dem ELR hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2024 ist, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert. Zudem sind ab diesem Programmjahr Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen nur noch förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem CO2-speichernden Material (z.B. Holz) besteht.

Projekträger und Zuwendungsempfangende können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem erhöhten Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO2-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt **Wohnen/Innenentwicklung** werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), innerörtliche Nachverdichtung (ortsbildprägende Neubauten unter Verwendung CO2-speichernder Baustoffe), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbetrag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Neubauten in Baulücken werden mit bis zu 30.000 € gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2024 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Neu ist die Möglichkeit, Projekte auch in Baugebieten der 70er-Jahre zu fördern, sofern das Wohngebiet direkt oder über ältere Bebauung mit der Ortsmitte verbunden ist.

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Gefragt sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen.

CO₂-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO2 bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann in definierten Fällen einen Förderzuschlag von 5 %-Punkten auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten auch die privaten Projekte.

Das MLR entscheidet im Frühjahr 2024 über die Aufnahme in das ELR.

Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens 15.09.2023 bei der Gemeinde vorliegen. Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung in Frage kommen könnte, so wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung Hüttlingen Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen (Herrn Franz Vaas, Tel. 07361 9778-11, E-Mail: franz.vaas@huettlingen.de), um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen.

Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programmatscheidung im Jahr 2024 nicht begonnen sind und im Jahr der Förderentscheidung begonnen werden.

Weitere Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/> oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>

Gemeinde Hüttlingen, 19.07.2023

50 Jahre Ostalbkreis – Ostalb-Sommer im September mit Schwerpunkt Gesundheit und Bewegung

Der Ostalb-Sommer nähert sich dem finalen Monat. Das bunte Programm quer durch den Ostalbkreis anlässlich des 50-jährigen Kreisbestehens steht im September unter der Überschrift „Gesundheit und Bewegung“. Die nächsten Events finden am 3. September in Leinzell und Ruppertshofen statt.

Am **Sonntag, 3. September 2023** werden Landrat Dr. Joachim Bläse und Bürgermeister Marc Schäffler um 10.00 Uhr vor der Kulturhalle in **Leinzell** den Ostalb-Sommertag eröffnen. Die Böllerschützen werden die Eröffnung eindrucksvoll flankieren. Anschließend erhält die Gemeinde Leinzell einen Ginkgobaum als Zukunftsbaum. Das Hallenbad wird an diesem Tag offiziell, nach der Sanierung, wiedereröffnet. Der Förderverein Schwimmbad hat mit einer Spende von über 50.000 Euro die notwendige Sanierung ermöglicht und lädt alle Gäste zum Baden und Aquacycling ein. Die Ostalb-Olympiade findet in der Kulturhalle statt. Die vielen abwechslungsreichen und lustigen Sportaktionen werden die Besucherinnen und Besucher herausfordern. Ab 16.00 Uhr werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Preise im Rahmen einer Tombola verlost. Hüpfburgen, ein großer Sandkasten mit Goldtalern und das Ferienprogramm des Tischtennis-Clubs lassen die Kinderherzen höherschlagen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Das örtliche Gewerbe rund um das Thema „Gesundheit und Bewegung“ stellt sich vor.

Am selben Tag bietet die Gemeinde **Ruppertshofen** gleich zwei Veranstaltungen an, den Naturparkmarkt und den Ostalb-Sommertag unter dem Motto „Gesundheit und Bewegung“.

Der Naturparkmarkt bietet an über 40 Ständen leckere Köstlichkeiten und allerhand Informationen an. Um 11.30 Uhr findet ein Presserundgang mit Landrat Dr. Joachim Bläse, Bürgermeister Peter Kühnl und der Geschäftsführer des Naturpark-Teams, Karl-Dieter Diemer, auf dem Naturparkmarkt am Schulhof statt. Anschließend wird Landrat Dr. Bläse der Gemeinde Ruppertshofen den bereits gepflanzten Zukunftsbaum, einen Feldahorn, übergeben. Der Naturparkmarkt ist von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Der Ostalb-Sommertag, unter dem Motto „Gesundheit und Bewegung“, bietet ein vielseitiges Angebot für Groß und Klein. Beginn ist um 12.30 Uhr mit kurzen Grußworten und musikalischer Unterhaltung. Die Stände öffnen im Anschluss. Das Sportangebot bietet zwischen Erlenstraße, Kultur- und Sportzentrum und dem Sportplatz ein vielseitiges Angebot mit Spielen, Aktionen, sportlichen Aktivitäten wie dem Bewegungsparcours und weiteren

Attraktionen. Ausstellungen und Infostände sowie Speisen und Getränke runden das Angebot ab. Kinder können sich beim Mini-Sportabzeichen auf die Maskottchen „Hoppel und Bürste“ freuen. Alle Gäste haben die Möglichkeit, beide Gemeinden bequem zu besuchen. Deshalb wird im 45-Minuten-Intervall ein Bus-Shuttle verkehren. Die Haltestellen sind beim Café Leinmüller in Leinzell und dem Heimatladen in Ruppertshofen eingerichtet. Zusätzlich bietet die SG Leinzell geführte Wandertouren ab Leinzell an. Für Fahrradpendler und Wanderer wird eine separate Strecke ausgedehnt. Diese Strecke ist für den Autoverkehr voll gesperrt.

Landrat Dr. Bläse und Bürgermeisterin Marita Funk geben den Startschuss für die diesjährige Aktion der gelben Bänder

In der Obstanlage des Obst- und Gartenbauvereins Lorch-Waldhausen an der Rattenharzer Straße informierten Landrat Dr. Joachim Bläse und Bürgermeisterin Marita Funk am Freitag, 25. August 2023 über das kreisweite Projekt „Gelbe Bänder“. Dies soll dazu beitragen, die Wertschätzung und Nutzung von Streuobst zu fördern.

Die Anlage mit mehr als 500 Obstbäumen wird laut dem Vereinsvorsitzenden Sebastian Zinsser von den Mitgliedern mit viel Engagement und Herzblut gepflegt. In ihr finden regelmäßig Schnittkurse und gesellige Veranstaltungen für die Bevölkerung statt.

„Streuobstwiesen sind bei uns im Ostalbkreis ein prägendes Element unserer vielfältigen Kulturlandschaft“, erklärte der Landrat vor Ort. Sie bieten Lebensraum und Nahrung für über 5.000 verschiedene Tier- & Pflanzenarten. Besonders hervorzuheben ist aber auch der positive Einfluss jedes Baumes gegen die negativen Auswirkungen des Klimawandels: Schattenwurf, Sauerstoffproduktion, Bindung von Kohlendioxid, Absenken der Umgebungstemperatur und Speicherung von kostbarem Wasser sind nur einige der Aufgaben, die jeder einzelne Baum übernimmt.

Leider nimmt die Zahl der Streuobstbäume aber wegen mangelnder Nutzung und Pflege kontinuierlich ab. Jedes Jahr verdirbt tonnenweise wertvolles Obst. Die Ernte ist mühsam und das Lebensmittel Streuobst wird oft wenig geschätzt und nur schlecht bezahlt.

Als Gegenmaßnahme hat der Ostalbkreis diesen Herbst zum 3. Mal eine Initiative gestartet. Das Landratsamt stellt allen interessierten Städten und Gemeinden gelbe Bänder zur Verfügung. Diese werden in den kommenden Wochen an gemeindeeigenen Streuobstbäumen befestigt. Das Obst dieser Bäume darf dann, sobald es reif ist, von jedermann und jederfrau geerntet werden. Wie Landrat Dr. Bläse betont, bestehen die Bänder aus speziellem Papier und zersetzen sich nach 1 - 2 Jahren ohne Umweltbelastung. 29 Städte und Gemeinden nehmen dieses Mal an der Aktion teil, 7 mehr als im vergangenen Jahr!

Die Kommunen können die Bänder auch an Privatleute weitergeben, deren markierte Bäume dann ebenfalls frei gepflückt werden dürfen. Die Einzelheiten über den Ablauf müssen interessierte Bürgerinnen und Bürger mit dem zuständigen Rathaus klären. Landrat Dr. Bläse und Bürgermeisterin Funk sind von der Maßnahme überzeugt. Es hat sich in den letzten beiden Jahren hier im Ostalbkreis schon gezeigt, dass dadurch deutlich mehr Früchte geerntet und verarbeitet worden sind.

Streuobst wird nicht gespritzt, ist regional und „Bio“. Jeder Kauf eines regionalen Streuobstproduktes trägt dazu bei, die Wertschöpfung der Flächen zu verbessern und sie dadurch zu erhalten.

Um optimale Qualität und Geschmack der Früchte und der daraus entstehenden Produkte zu gewährleisten, sollten sie unbedingt erst dann geerntet werden, wenn sie ihre Pflückreife erreicht haben. Bei vielen späteren Sorten entwickelt sich die eigentliche Genussreife für den Direktverzehr sogar erst nach entsprechender Lagerung.

Beachten Sie bitte bei der Ernte Ihre eigene Sicherheit und gehen auch mit den Bäumen sorgsam um.

Farbige Tafeln informieren vor Ort zusätzlich über das Prozedere. Landrat Dr. Bläse hofft, dass viele Bürger die Aktion nutzen und Köstliches aus Streuobst zubereiten werden.

Folgende Gemeinden nehmen an der Aktion in diesem Jahr teil:
Raum Aalen/Ellwangen:

- Adelmansfelden, Aalen, Abtsgmünd, Ellenberg, Ellwangen, Jagstzell, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rosenberg, Stöttlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört

Raum Schwäbisch Gmünd:

- Bartholomä, Böbingen, Durlangen, Eschach, Obergröningen, Heubach, Iggingen, Lorch, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten



Bürgermeisterin Marita Funk und Landrat Dr. Joachim Bläse bringen das erste gelbe Band an. Bild: Landratsamt Ostalbkreis

Vom Turm zum Tor – Leben am Limes

Kaiser Caracalla freut sich, dass am Limes auch nach so langer Zeit immer noch regelmäßig patrouilliert wird. Von April bis November 2023 findet daher jeden ersten Sonntag im Monat eine geführte Wanderung im Limes-Park Rainau statt. Am 3. September geht es mit Limes-Cicerone Markus Schmid entlang des Limes vom Limesturm bei Rainau-Buch zum Limestor Dalkingen und wieder retour. Dass römische Geschichte gut verpackt richtig spannend und unterhaltsam sein kann, wird Markus Schmid in den gut zwei Stunden der Führung mit kurzweiligen Erklärungen unter Beweis stellen. Dabei gibt es auf den rund sechs Kilometern bestimmt viel Neues zu erfahren und zu entdecken.

INFO: Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Limesturm bei Rainau-Buch. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist bei Herrn Schmid unter 0176/78137131 erforderlich. Bitte beachten: Die Ortsdurchfahrt von Schwabsberg ist derzeit gesperrt ist, es gibt Umleitungsempfehlungen.

Recycling



Mülltermine

Hüttlingen:

- 04.09.2023 Biomüll
- 06.09.2023 Gartentonne

Niederalfingen:

- 04.09.2023 Biomüll
- 06.09.2023 Gartentonne

Sulzdorf:

- 04.09.2023 Biomüll
- 06.09.2023 Gartentonne

Seitsberg:

- 04.09.2023 Biomüll
- 06.09.2023 Gartentonne

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April-Oktober	November-März
Montag	14.00-18.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr
Dienstag	9.00-18.00 Uhr	9.00-17.00 Uhr
Donnerstag	14.00-18.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr
Samstag	8.00-13.00 Uhr	8.00-13.00 Uhr

Begegnungsstätte Seniorenzentrum Hüttlingen



Senioren*innen-gymnastik

Liebe Teilnehmer*innen der DRK-Seniorengymnastik am Montag und Donnerstag, liebe interessierte Senioren*innen

wir freuen uns sehr auf den Neustart nach der Sommerpause

ab Montag, 4. September 2023, Gymnastikstunden Frau Ilg,

- 1. Stunde von 15.45 Uhr bis 16.45 Uhr
- 2. Stunde von 16.45 Uhr bis 17.45 Uhr,

ab Donnerstag 7. September 2023, Gymnastikstunde Frau Schourek,

von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Sieglinde Ilg und Lisa Schourek, Übungsleiterinnen

Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen

08.09. - 10.09.2023 Ausflug

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112



Alle für eine Welt für alle

Burkina Faso – im Herzen Westafrikas

Hilfe, die direkt ankommt ...

KSK Ostalb: IBAN DE41 6145 0050 0110 2154 00 BIC: OASPDE6A
Kath. Kirchengemeinde Burkina Faso
Spende Schulbildung – Nahrung – Bauten – Gesundheit

Nur bei Angabe der genauen Postanschrift werden Spendenbescheinigungen ab 201 Euro zum Ende eines Jahres zugesandt. Ansonsten gilt Ihr Überweisungsbeleg zur Vorlage beim Finanzamt.